

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **92 (1995)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bedürftigkeitsrente bei Scheidung

Soziales oder betriebsrechtliches Existenzminimum?

Bei der Abklärung der Bedürftigkeit eines Scheidungsgatten ist weiterhin nicht auf das soziale Existenzminimum gemäss SKöF-Richtlinien abzustellen, sondern auf das um einen prozentualen Zuschlag erhöhte betriebsrechtliche Existenzminimum.

Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit, dann kann der andere Gatte – selbst wenn er an der Scheidung ebenfalls nicht schuld ist – zu einem angemessenen Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden (Art. 152 ZGB). Von grosser Bedürftigkeit ist gemäss langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts zu sprechen, wenn das Einkommen des betreffenden Ehegatten nicht mehr als 20% über dem – um die laufende Steuerlast erweiterten – betriebsrechtlichen Notbedarf liegt (vgl. BGE 118 II 97). Diese Auffassung blieb in der Rechtslehre unangefochten.

Unlängst ist indes ein kantonales Obergericht von der Praxis des Bundesgerichts abgewichen und hat statt auf das betriebsrechtliche Existenzminimum auf das soziale Existenzminimum gemäss den von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) erarbeiteten Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe abgestellt. Dafür wurden vor allem zwei Gründe geltend gemacht: Zum einen sei die 20%-Regel nur ein Grundsatz, von dem im konkreten Einzelfall abgewichen werden könne. Und zum andern sei der prozentuale Zuschlag nominell umso grösser, je höher der Not-

bedarf ist. Es sei aber nicht verständlich, weshalb bei einem höheren Existenzminimum der Bedürftigkeit mit einem frankenmässig grösseren Zuschlag Rechnung getragen werden müsse. Konkret verwies das kantonale Obergericht auf das Beispiel zweier Personen in grundsätzlich gleichen finanziellen Verhältnissen aber mit unterschiedlich teurer Wohnung. Obwohl die Bedürftigkeit bei beiden gleich zu veranschlagen sei, profitiere die Person mit der teureren Wohnung von einem nominell entsprechend höheren prozentualen Zuschlag. Demgegenüber lasse sich die Bedürftigkeit aufgrund des sozialen Existenzminimums gemäss SKöF-Richtlinien einigermassen zuverlässig ermitteln.

Diese Argumente vermochten indes das Bundesgericht nicht zu überzeugen: «Was das Obergericht zu bedenken gibt, rechtfertigt jedoch nicht, in der hier zu beurteilenden Frage von der bisherigen Praxis abzuweichen.» Diese habe sich allgemein eingebürgert und helfe, die bundesrechtliche Regelung der Bedürftigkeitsrente (Art. 152 ZGB) in allen Kantonen einheitlich anzuwenden. Wohl möge es auf Grund unterschiedlich hoher Wohnkosten zu gewissen Unzulänglichkeiten kommen. Die Auswirkungen beim Zuschlag seien jedoch verhältnismässig gering; und stossende Ergebnisse könnten gegebenenfalls durch eine flexible Handhabung der Zuschlagsregel vermieden werden.

Markus Felber

(Urteil 5C.178/1994 vom 22. Februar 1995)